

ΕΒΡΟΠΕΪΣΚΑ ΣΜΕΤΗΑ ΠΑΛΑΤΑ
TRIBUNAL DE CUENTAS EUROPEO
EVROPSKÝ ÚČETNÍ DVŮR
DEN EUROPÆISKE REVISIONSRET
EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF
EUROOPA KONTROLLIKODA
ΕΥΡΩΠΑΪΚΟ ΕΛΕΓΚΤΙΚΟ ΣΥΝΕΔΡΙΟ
EUROPEAN COURT OF AUDITORS
COUR DES COMPTES EUROPÉENNE
CÚIRT INIÚCHÓIRÍ NA HEORPA



CORTE DEI CONTI EUROPEA
EIROPAS REVĪZIJAS PALĀTA
EUROPOS AUDITO RŪMAI

EURÓPAI SZÁMVEVŐSZÉK
IL-QORTI EWROPEA TA' L-AWDITURI
EUROPESE REKENKAMER
EUROPEJSKI TRYBUNAŁ OBRACHUNKOWY
TRIBUNAL DE CONTAS EUROPEU
CURTEA DE CONTURI EUROPEANĂ
EURÓPSKY DVOR AUDÍTOROV
EVROPSKO RAČUNSKO SODIŠČE
EUROOPAN TILINTARKASTUSTUOMIOISTUIN
EUROPEISKA REVISIONSRÄTTEN

SCC000507DE02.doc

Beschluss Nr. 14-2009 zur Änderung des Beschlusses Nr. 12-2005 des Hofes über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Hofes

DER RECHNUNGSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf seine Geschäftsordnung¹, insbesondere auf Artikel 30,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften², insbesondere auf Artikel 143 Absatz 2 und auf Artikel 144 Absatz 1,

gestützt auf den Beschluss Nr. 12-2005 des Hofes vom 10. März 2005 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Hofes,

in der Erwägung, dass infolge der Umstrukturierung der Gruppe CEAD und der Dienste des Präsidenten die Erwähnung des Direktors für Außenbeziehungen durch die Erwähnung des Direktors für Prüfungsunterstützung und Kommunikation zu ersetzen ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Fußnoten 7 und 8 von Artikel 5 des Beschlusses Nr. 12-2005 des Hofes werden wie folgt geändert:

"Anträge

Anträge auf Zugang zu einem Dokument sind in schriftlicher Form⁷, entweder auf Papier oder in elektronischer Form, in einer der in Artikel 314 des EG-Vertrags aufgeführten Sprachen⁸ zu stellen und müssen so präzise formuliert sein, dass der Hof das betreffende Dokument ermitteln kann. Der Antragsteller ist nicht verpflichtet, Gründe für seinen Antrag anzugeben.

¹ ABl. L 18 vom 20.1.2005, S. 1.

² ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁷ Gerichtet an den Europäischen Rechnungshof, Direktor für **Prüfungsunterstützung und Kommunikation**, Rue Alcide De Gasperi 12, 1615 Luxemburg, LUXEMBURG, Fax: (+352) 43 93 42, E-Mail: euraud@eca.europa.eu.

⁸ Gegenwärtig sind dies: **Bulgarisch**, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, **Rumänisch**, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch."

Artikel 2

Artikel 6 des Beschlusses Nr. 12-2005 wird wie folgt geändert:

"Behandlung von Erstanträgen

1. Die beim Hof eingehenden Anträge werden dem Direktor für **Prüfungsunterstützung und Kommunikation** zugeleitet. Dieser übersendet dem Antragsteller eine Empfangsbescheinigung, prüft den Antrag und entscheidet, welche Maßnahmen zu treffen sind.
2. In Abhängigkeit vom Gegenstand des Antrags informiert der Direktor für **Prüfungsunterstützung und Kommunikation** vor der Entscheidung über die Freigabe des angeforderten Dokuments das zuständige Mitglied, den Generalsekretär, den Juristischen Dienst oder den Datenschutzbeauftragten und konsultiert diese, falls erforderlich.
3. Ein Antrag auf Zugang zu einem Dokument wird unverzüglich bearbeitet. Binnen 15 Arbeitstagen nach Registrierung des Antrags gewährt der Hof entweder Zugang zu dem angeforderten Dokument gemäß Artikel 9 oder informiert den Antragsteller schriftlich über die Gründe für die vollständige oder teilweise Ablehnung und über dessen Recht, gemäß Artikel 7 einen Antrag auf Überprüfung seines Standpunkts an den Hof zu richten.
4. Bei einem Antrag auf Zugang zu einem sehr umfangreichen Dokument oder zu einer sehr großen Anzahl von Dokumenten kann sich der Hof informell mit dem Antragsteller ins Benehmen setzen in dem Bestreben, eine angemessene Lösung herbeizuführen. In diesen Fällen kann die in Absatz 3 vorgesehene Frist um 15 Arbeitstage verlängert werden, sofern der Antragsteller vorab informiert wird und eine ausführliche Begründung erhält."

Artikel 3

Artikel 9 des Beschlusses Nr. 12-2005 wird wie folgt geändert:

"Zugang im Anschluss an einen Antrag

1. Der Zugang zu den Dokumenten, zu denen der Hof den Zugang gewährt hat, erfolgt entweder durch Einsichtnahme vor Ort in den Räumlichkeiten des Hofes in Luxemburg oder durch Bereitstellung einer Kopie, gegebenenfalls in elektronischer Form. Im ersten Fall verständigen sich der Antragsteller und der Direktor für **Prüfungsunterstützung und Kommunikation** über Datum und Uhrzeit der Einsichtnahme.
2. Die Kosten für die Anfertigung und Übersendung von Kopien können dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden. Diese Kosten dürfen die tatsächlichen Kosten für die Anfertigung und Übersendung der Kopien nicht überschreiten. Die Einsichtnahme vor Ort,

Kopien von bis zu 20 DIN-A4-Seiten und der direkte Zugang in elektronischer Form sind kostenlos.

- 3. Ist ein Dokument öffentlich zugänglich, kann der Hof seiner Verpflichtung zur Gewährung des Zugangs zum angeforderten Dokument nachkommen, indem er den Antragsteller darüber informiert, wie er dieses erhalten kann.*
- 4. Die Dokumente werden in der vorliegenden Fassung und Form (einschließlich einer elektronischen oder anderen Form) zur Verfügung gestellt, wobei die Wünsche des Antragstellers berücksichtigt werden. Der Hof ist nicht verpflichtet, auf Verlangen des Antragstellers ein neues Dokument anzufertigen oder Informationen zusammenzustellen."*

Artikel 4

Jede Bezugnahme auf den Beschluss Nr. 12-2005 in einem anderen Beschluss ist zu den vorstehend aufgeführten Modalitäten zu verstehen.

Artikel 5

Das Generalsekretariat wird mit der Konsolidierung des hiermit geänderten Beschlusses Nr. 12-2005 beauftragt.

Artikel 6

Die an dem Beschluss Nr. 12-2005 vorgenommenen Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 5. Februar 2009.

Für den Rechnunghof

Vítor CALDEIRA
Präsident